

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 230/97

vom

16. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert und die Richter
Dr. Zülch, Dr. Hübsch, Ball und Dr. Leimert

am 16. September 1998

gemäß § 554b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (BVerfGE 54, 277)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Ur-
teil des 24. Zivilsenats in Darmstadt des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
4. Juli 1997 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisi-
onsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 151.010,56 DM.

Gründe:

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft die
Sache nicht auf. Die Revision hat auch keine Aussicht auf
Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Revision ist die analoge
Anwendung des § 89b HGB auf den Kläger als Kraftfahrzeug-
Vertragshändler nicht deswegen ausgeschlossen, weil nach
dem für die Revisionsinstanz zu unterstellenden Vorbringen
der Beklagten der Kläger nach Beendigung des Vertragshänd-

- 3 -

lerverhältnisses sein Unternehmen mitsamt der Kundendatei gegen Entgelt an einen Kraftfahrzeughändler einer anderen Marke veräußert hat. Ausgleichsrechtlich macht es keinen Unterschied, ob der ausgeschiedene Händler selbst oder ob ein Dritter sich nach Vertragsbeendigung den von dem Händler geschaffenen Kundenstamm in den Grenzen des Zulässigen (vgl. BGH, Urteil vom 28. Januar 1993 - I ZR 294/90 = WM 1993, 1471 unter II 1 a) für eine Konkurrenztaetigkeit nutzbar macht. Soweit eine solche nachvertragliche Konkurrenztaetigkeit nicht bereits bei der Prognose der Unternehmer Vorteile (§ 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB) zu berücksichtigen ist, wird ihr regelmäßig durch einen Abzug aus Billigkeitsgründen nach § 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGB Rechnung zu tragen sein (vgl. Senatsurteil vom 5. Juni 1996 - VIII ZR 7/95 = WM 1996, 1558 unter B I 4 a m.w.Nachw.). Hierüber wird der Tatrichter im Betragsverfahren zu entscheiden haben.

Dr. Deppert

Dr. Zülch

Dr. Hübsch

Ball

Dr. Leimert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)